

Förderprogramm FORSCHUNG
**Call Future ICT 2020: Cybersecurity, 5G,
Blockchain, Artificial Intelligence**
Ausschreibungstext

Mag.^a Vanja Bernhauer und Mag. Matthias Heilbrunner
Wien, November 2019

1. Name der Ausschreibung

Call Future ICT 2020: Cybersecurity, 5G, Blockchain, Artificial Intelligence

2. Rechtsgrundlagen

Diesem Call – durchgeführt von der *Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.* (in Folge kurz: „Wirtschaftsagentur Wien“) – liegt die Förderrichtlinie der Stadt Wien „Richtlinie Forschung/18 – 21+“ zugrunde. Diese (auch im Folgenden stets als solche bezeichnete) Richtlinie ist unter www.wirtschaftsagentur.at zum Download erhältlich. Der Call Future ICT 2020: Cybersecurity, 5G, Blockchain, Artificial Intelligence wird im Rahmen des Programms FORSCHUNG durchgeführt. Das Programm wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹ (in Folge kurz: AGVO), Abschnitt 4, der Europäischen Kommission und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Behilfen² (in Folge kurz: De-Minimis-VO) behandelt.

3. Inhalt und Ziele

Wien ist über die Jahre zu einem starken IKT-Standort geworden. Auf den Umsatz bezogen generieren Wiener IKT-Unternehmen 4-mal so viel Umsatz wie die Tourismusbranche. Im IKT-Kernbereich, gemäß OECD-Definition, sind in Wien fast 6.000 Unternehmen tätig, welche knapp 54.000 Personen beschäftigen³.

Die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sind maßgebliche Innovationstreiber in allen Bereichen. Sie forcieren die Entwicklung von neuen Produkten,

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO 2014: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=FE>) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 am 26.06.2014 (kurz: „AGVO 2014“) gemeinsam mit der Novelle VO (EU) 2017/1084 (Novelle 2017: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1084&from=DE>) der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der allgemeinen Gruppenfreistellung-VO Nr. 651/2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 156/1 am 20.06.2017 (kurz: „AGVO-Novelle 2017“) – gemeinsam kurz: „AGVO“. Es kommen insbesondere die Artikel 22, 25 Absatz 2 Buchstaben b und c, 28 sowie 29 AGVO zur Anwendung.

² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-VO: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF>) der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013 (kurz: „De-minimis-VO“).

³ Vgl. KMU-Forschung Austria, eutema GmbH: IKT-Standort im Vergleich II, Endbericht. Wien, Dezember 2017, S. 1. <https://www.wien.gv.at/wirtschaft/standort/pdf/ikt-standort.pdf>, abgerufen am 15.11.2019.

Dienstleistungen und Geschäftsmodellen und tragen zur Steigerung von Effizienz, Qualität und Produktivität bei.

Mit diesem Call konzentriert sich die Wirtschaftsagentur Wien auf prioritäre Zukunftsthemen im IKT-Bereich, die von großer Innovationsdynamik geprägt sind und von denen künftig wichtige Impulse für Wirtschaftswachstum und Wohlstand ausgehen werden.

Im Fokus des Calls stehen folgende Technologiebereiche: Cybersecurity, 5G, Blockchain, Artificial Intelligence.

Cybersecurity: Die fortschreitende Digitalisierung bietet neue Möglichkeiten, aber auch neue Gefahren. Die Systeme werden komplexer, damit aber auch anfälliger und verwundbarer. Spionage, Hacking, Malware und vieles Mehr bedrohen die Integrität und Stabilität von Informations- und Kommunikationssystemen. Sie können Unternehmen in ihrer Existenz bedrohen und die lebenswichtigen Infrastrukturen einer Gesellschaft zur Zielscheibe von virtuellen Angriffen machen. Cyberrisiken landeten 2019 laut dem Allianz Risk Barometer, wofür 2.415 Expertinnen aus 86 Länder befragt wurden, erstmals auf Platz 1 der größten globalen Geschäftsrisiken⁴. Um diese Herausforderungen im privaten und geschäftlichen Bereich zu bewältigen, braucht es dazu mehr Forschung und Entwicklung.

5G: Die fünfte Generation des Mobilfunks (5G) wirkt sich zukünftig auf alle Bereiche der Telekommunikation und des Internets aus. Dieser neue Mobilfunkstandard soll es ermöglichen große Datenmengen in kurzer Zeit zu übertragen. Eine Kommunikation in Echtzeit zwischen vielen Geräten bzw. Maschinen wird so überhaupt erst realisierbar. Viele künftige innovative Technologien werden mit dem 5G-Sektor zusammenspielen.

Blockchain ist das wohl bekannteste Beispiel der Distributed Ledger Technologie. Als eine entscheidende Enabler-Technologie, kann DLT dabei helfen, dass andere Bereiche wie Additive Manufacturing (3D Druck), das Internet of Things (IoT) oder Artificial Intelligence (AI) erst ihr volles Potenzial entfalten.

Artificial Intelligence ist eine Schlüsseltechnologie der Zukunft, die bereits jetzt viele Bereiche sowohl der Gesellschaft als auch der Wirtschaft und Wissenschaft beeinflusst und das auch künftig maßgeblich tun wird. Die Forschungsfelder sind vielfältig, insbesondere in den Bereichen maschinelles Lernen, neuronale Netzwerke, Robotik und Analyseverfahren sind verstärkt Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu verzeichnen.

⁴ Allianz Global Corporate & Specialty (AGCS): Allianz Risk Barometer. München, Jänner 2019, S. 3f. <https://www.agcs.allianz.com/content/dam/onemarketing/agcs/agcs/reports/Allianz-Risk-Barometer-2019.pdf>, abgerufen am 15.11.2019.

Aufgrund der Bedeutung vorhin angeführter Bereiche werden F&E-Projekte in einem oder in mehreren der vier Kernthemen der gegenständlichen Ausschreibung (Cybersecurity, 5G, Blockchain, Artificial Intelligence) gesucht. Eine spezielle Einschränkung innerhalb dieser vier Schwerpunkte gibt es nicht.

Unser Ziel ist es F&E-Projekte zu unterstützen, die auch auf Fragen der gesellschaftlichen Relevanz und des verantwortungsvollen Einsatzes der jeweiligen Technologien achten.

4. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller

Teilnahmeberechtigt sind alle „Antragsberechtigten“ gemäß Pkt. 4. der zugrundeliegenden Richtlinie Forschung/18 – 21+. Als Leadpartner sind ausschließlich Wiener Unternehmen und Unternehmensgründerinnen und -gründer gemäß Pkt. 4.1. und Pkt. 4.2. der zugrundeliegenden Richtlinie Forschung/18 – 21+ teilnahmeberechtigt.

5. Ausschreibungsbedingungen

5.1. Art der förderbaren Projekte

Förderbar im Rahmen des Calls Future ICT 2020: Cybersecurity, 5G, Blockchain, Artificial Intelligence sind von Wiener Unternehmen durchgeführte F&E-Projekte⁵,

- im Zuge derer auch aktuelle Forschungsfragen behandelt werden und die damit über reine Produktentwicklung und den Stand der Technik hinausgehen,
- mit einer grundlegenden wirtschaftlichen Umsetzungsstrategie, aus der sich eine zukünftige ökonomische Wertschöpfung in Wien ableiten lässt,
- und die zu mittel- oder unmittelbaren Produkt-, Dienstleistungs- oder Verfahrensinnovationen führen.

Es muss sich jedenfalls um Vorhaben mit primär technologischem Forschungs- und Entwicklungsgehalt handeln, mit erkennbaren Risiken des Scheiterns im Zuge der Realisierung.

⁵ Die beantragbare Mindestprojektlaufzeit beträgt 1 Jahr, die maximale 5 Jahre.

Förderwürdige Projekte müssen in den Bereich der „industriellen Forschung“ (IF) oder der „experimentellen Entwicklung“ (EE) laut EU-Definition⁶ einordnendbar sein. Das antragstellende Unternehmen muss bedeutende Teile der projektgegenständlichen F&E-Leistungen selbst erbringen und den wesentlichen Teil des mit der Durchführung des Projekts verbundenen Risikos tragen, insbesondere das Risiko der wirtschaftlichen Umsetzung der erzielten F&E-Ergebnisse.

5.2. Förderbare Kosten

Gefördert werden alle projektbezogenen Kosten wie etwa F&E-bezogene Personalkosten, die dem Unternehmen (bzw. den Kooperationspartnern im Falle einer gemeinsamen Einreichung) als interne oder externe Personalkosten⁷ anfallen oder aber projektbezogene Sach- und Materialkosten oder Investitionskosten.

Eine detaillierte Auflistung finden Sie unter Pkt. 6 der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

Alle Kosten müssen naturgemäß in unmittelbarem Zusammenhang mit dem F&E-Projekt stehen.

Für kleine und mittlere Unternehmen sind auch die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Schutz der eigenen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse stehen, förderbar⁸.

5.3. Maximale Förderintensität

Die Förderquote hängt von der Klassifikation der Forschungsklasse laut EU ab: Projektteile (Arbeitspakete), die der experimentellen Entwicklung (EE) zuzuordnen sind, unterliegen einer Förderintensität von 25% bei großen Unternehmen, 35% bei mittleren Unternehmen und 45% bei kleinen Unternehmen. Jene Projektteile (Arbeitspakete), die der industriellen Forschung (IF) zuordenbar sind, unterliegen einer Förderintensität von 50% bei großen Unternehmen, 60% bei mittleren Unternehmen und 70% bei kleinen Unternehmen.

⁶ Siehe AGVO Artikel 2, Ziff. 84-86 bzw. Richtlinie Forschung/18 – 21+, Anhang VII.

⁷ *Personalkosten* sind Kosten für Arbeitnehmer des antragstellenden Unternehmens, die in unmittelbarem Zusammenhang mit F&E-Arbeiten stehen. Bei kleinen Unternehmen kann auch der Wert von Arbeitsleistungen von aktiv am Projekt mitarbeitenden Firmeninhabern und Gesellschaftern einbezogen werden.

Kosten für externe Dienstleistungen: Siehe dazu Pkt. 6 der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

⁸ *Kosten in Zusammenhang mit der Erlangung, Validierung oder Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten* unterliegen einer Förderintensität von 50%. Siehe Pkt. 8 der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

Das Vorhaben soll ein Höchstmaß an Nachhaltigkeit im Antrag stellenden Unternehmen bewirken und von diesem mit wesentlichem eigenem Forschungs- und Entwicklungsaufwand und unter Tragung des technischen und ökonomischen Risikos durchgeführt werden. Forschungseinrichtungen sind daher nur als Projektpartner antragsberechtigt, unterliegen aber als Wissenstransferpartner einer einheitlichen Förderintensität von 80%. Weitere Aufschläge sind für Forschungseinrichtungen nicht möglich (Vgl. auch Pkt. 8 der Richtlinie Forschung/18 – 21+).

5.4. Kooperationsprojekte

Handelt es sich um ein Kooperationsprojekt, ist ein Aufschlag für Unternehmen von bis zu 15% möglich⁹, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt werden: *Kooperationen* werden im Gegensatz zu einer Auftragsbeziehung nicht nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung geführt, sondern aus einem gemeinsamen Interesse, wobei für jeden Partner im Rahmen eines Kooperationsvertrags definiert wird, welche Rechte und Pflichten übernommen werden. Alle Partner eines kooperativ durchgeführten Forschungsvorhabens tragen also Kosten und erhalten Rechte an den Forschungsergebnissen.

Im Falle der Zusammenarbeit von wenigstens zwei (eigenständigen) Unternehmen darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der förderbaren Kosten bestreiten. Weiters muss das Vorhaben die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung muss die Forschungseinrichtung mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen und sie muss das Recht haben, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

5.5. Gemeinsame Antragstellung / Partnerantrag

Wird ein Projekt gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern durchgeführt, so sind grundsätzlich Kooperationspartner aus allen Sektoren und ohne geografische Einschränkung zulässig. Sofern diese Kooperationspartner aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zuge einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigte Partner aus Wien sein (exakte Definition im Sinne der Richtlinie Forschung/18 – 21+ siehe Pkt. 4.2). Nur

⁹ Zulässig bis zu einer Obergrenze von 80%. Siehe auch Pkt. 8 der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

in diesem Fall ist es möglich, die Kosten der Partner in die Bemessungsgrundlage für eine Förderung einzubeziehen.

6. Maximale Förderung

Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt EUR 500.000¹⁰.

7. Bereitgestelltes Budget

Das gesamte für diese Ausschreibung zur Verfügung stehende Budget beträgt EUR 2.000.000.

8. Ausschreibungsträgerin

Die Ausschreibung erfolgt durch die Wirtschaftsbüro Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20. Die dafür erforderlichen Mittel werden durch die Wirtschaftsbüro Wien bereitgestellt.

9. Ausschreibungszeitraum

Anträge im Rahmen dieser Ausschreibung können von Dienstag, 3. Dezember 2019, 00:00 Uhr bis Mittwoch, 15. April 2020, 23:59 Uhr über <https://cockpit.wirtschaftsbüro.at> eingereicht werden.

Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen und innerhalb des o.a. Zeitraums online an die Wirtschaftsbüro Wien abzusenden. Die Antragsunterlagen sind vom Zeitpunkt der Kundmachung dieser Ausschreibung bis zum Ende des Einreichzeitraums nach entsprechender Registrierung unter <https://cockpit.wirtschaftsbüro.at> zugänglich. Das firmenmäßig unterfertigte „Ansuchenechtheitszertifikat“ („AEZ“) bestätigt die Einreichung des Förderantrags. Erst mit Erhalt des AEZ gilt ein Förderantrag bei der Wirtschaftsbüro Wien formal als eingereicht. Das AEZ ist im Antrag unter dem Reiter „Abschluss“ auszudrucken, rechtsverbindlich (firmenmäßig) zu zeichnen und postalisch oder per Fax an die Wirtschaftsbüro Wien zu übermitteln. Bei qualifizierter elektronischer Signatur kann das AEZ auch per E-Mail an die Wirtschaftsbüro Wien übermittelt werden.

¹⁰ Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt EUR 50.000. Projekte mit jeweils geringeren Beträgen sind nicht förderbar.

10. Bewertung und Entscheidung

Die Anträge müssen mit den o. a. Ausschreibungszielen und -bedingungen übereinstimmen und werden gemäß den in der Richtlinie Forschung/18 – 21+, Pkt. 14.4 aufgelisteten allgemeinen Bewertungskriterien und ausschreibungsspezifischen Kriterien nach einem standardisierten und unter www.wirtschaftsbüro.at abrufbarem Beurteilungssystem bewertet.¹¹ Die Beurteilung erfolgt durch eine ExpertInnenjury. Ein Antrag stellendes Unternehmen kann maximal zwei Personen oder Institutionen durch Nennung derer Namen und Adressen von der Beurteilung seines Antrags ausschließen, wenn begründete Umstände vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Die Inhalte der Anträge sowie die Detailergebnisse der Beurteilung sind nur der Ausschreibungsträgerin und den Jurymitgliedern zugänglich. Es besteht jedoch ein Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Namen jener TeilnehmerInnen, welche eine Förderung erhalten. Ebenfalls veröffentlicht werden der Projekttitel, die Projektkurzbeschreibung, die Fördersumme sowie die Begründung für die Auswahl des Projekts.

11. Weiterer Ablauf

Nach Vorliegen aller Begutachtungsergebnisse werden die den Ausschreibungsbestimmungen entsprechenden Anträge nach ihrer Qualität gereiht und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten durch das Präsidium der Wirtschaftsbüro Wien gefördert. Die maximalen Beihilfenintensitäten gemäß den EU-Bestimmungen werden dabei berücksichtigt.

Die Mitteilung über diese Entscheidung erfolgt im Anschluss daran schriftlich. Die dabei genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge.

12. Förderung

a) Barzuschüsse als F&E-Förderung

Zur Umsetzung der besten F&E-Projekte werden Barzuschüsse vergeben. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bewertung der Anträge. Zuschüsse werden im untenstehenden Ausmaß gewährt, bis das für diese Zuschüsse vorgesehene Budget aufgebraucht ist.

¹¹ Um die grundsätzliche Förderwürdigkeit zu erlangen, muss ein Projekt mindestens 30% der möglichen Bewertungspunkte, also 30 Punkte, erlangen.

Das Ausmaß der Zuschüsse wird von den gemäß der Richtlinie Forschung/18 – 21+ in ihrer Art bestimmten und gemäß den im Zuge der Beurteilung in ihrer Höhe festgestellten förderbaren Projektkosten errechnet.

b) Frauenbonus

Projekte, deren wissenschaftliche Leitung nachweislich bei einer dafür qualifizierten Frau (i.S.v. beigelegtem Lebenslauf) liegt, die beim Antrag stellenden Wiener Unternehmen (Leadpartner) beschäftigt ist, erhalten im Fall einer Förderung einen Bonus von EUR 10.000.¹²

c) Auszahlung

50% Akonto und Schlusszahlung nach erfolgter Endabrechnung und Legung des Endberichts. Teilzahlung möglich unter bestimmten Voraussetzungen.¹³

13. Weiterführende Informationen

Informationen zu dieser Ausschreibung sowie die zugrunde liegenden Dokumente (insbesondere Richtlinie Forschung/18 – 21+ und Bewertungssystem) sind unter www.wirtschaftsagentur.at abrufbar. Bei darüber hinausgehendem Informationsbedarf kontaktieren Sie bitte Frau Mag.^a Vanja Bernhauer oder Herrn Mag. Matthias Heilbrunner mittels E-Mail bernhauer@wirtschaftsagentur.at bzw. heilbrunner@wirtschaftsagentur.at oder telefonisch unter T +43-1-4000-86761 bzw. DW 86588 (ab 7.1.2020 Tel +43-1-25200-422 bzw. DW 424).

¹² Siehe Pkt. 8.5. der Richtlinie Forschung/18 - 21+.

¹³ Gemäß Richtlinie Forschung/18 - 21+, Pkt. 16.3., 17.4 und 17.5.